

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermittelt die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), das KommAustria-Gesetz (KOG), das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden soll (do. GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015).

Die BWB schlägt hierbei (über das geplante Vorhaben) hinaus vor, § 25 Abs 3 TKG dahingehend einzuschränken, dass das Recht der Betreiber, einseitige nachteilige Vertragsänderungen vornehmen zu können, bei zeitlich befristeten Verträgen (Vertragsdauer bis zu 24 Monaten) gänzlich zu entfallen hat.

Dies würde einer Vielzahl an bei der BWB eingegangenen Konsumentenbeschwerden der Jahre 2014 und 2015 im Bereich der Mobiltelekommunikation Rechnung tragen. Gleichzeitig würde der Schutz von (insbes. Privat-) Kunden durch den weitgehenden Ausschluss von einseitigen nachteiligen Vertragsanpassungen durch die Betreiber wesentlich erhöht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ralph Taschke, LL.M.



Bundeswettbewerbsbehörde
Federal Competition Authority
A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel.: 0043 (01) 245 08-314
Fax: 0043 (01) 587 42 00
[mailto: ralph.taschke@bwb.gv.at](mailto:ralph.taschke@bwb.gv.at)
<http://www.bwb.gv.at>
https://twitter.com/BWB_WETTBEWERB

E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Name/Durchwahl:
Mag. Ralph Taschke LL.M./314
Dr. Johannes Gruber/305

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie

Geschäftszahl:
BWB/L-605/ 3
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

SC Mag. Andreas Reichhardt
Dr. Eva Maria Weissenburger

Wien, am 01.09.2015

E-Mail: JD@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu do GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015

Sehr geehrter Herr SC Mag. Andreas Reichhardt,
sehr geehrte Frau Dr. Eva Maria Weissenburger!

Mit do. Schreiben vom 22. Juli 2015 haben Sie uns den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), das KommAustria-Gesetz (KOG), das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesetz geändert werden soll übermittelt und um allfällige Stellungnahme bis spätestens 17.09.2015 ersucht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Mit Ausnahme der geplanten Änderungen zu § 25 TKG 2003 erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen zweckmäßig und spricht sich die BWB nicht gegen diese Änderungen aus.

Zu § 25 TKG 2003 ist aus ho. Sicht Folgendes festzuhalten:

§ 25 TKG 2003 i.d.g.F. ermöglicht es den Betreibern einseitig, auch zum Nachteil der Kunden, in bestehende Verträge einzugreifen. Nach dem durch die Europäische

Kommission freigegebenen Zusammenschluss von Hutchinson 3G Austria und Orange Austria¹ haben die auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt verbliebenen Betreiber, A1 Telekom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH und Hutchinson Drei Austria GmbH reichlich Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht und hierdurch die Vertragsbedingungen zum Nachteil der Kunden dahingehend abgeändert, dass höhere Entgelte verlangt und/oder zusätzliche Entgelte (Servicepauschalen, etc) eingeführt wurden.

Das dem Kunden gem § 25 Abs 3 TKG 2003 als Ausgleich zustehende Sonderkündigungsrecht schafft für dieses Problem keine Abhilfe, da der Kunde nach der Kündigung zu einem anderen Anbieter wechseln müsste und dort von Beginn an ein erhebliches Vertragserrichtungsentgelt (zumeist EUR 49,90 "Aktivierungsentgelt") und Gebühren für das Portieren der Rufnummer zu entrichten hätte. Ebenfalls ist die Frist des Sonderkündigungsrechts von (zumindest) einem Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung sehr kurz bemessen. Diese Wechselbarrieren rauben dem Sonderkündigungsrecht somit jegliche Effektivität.

Zahlreiche bei der BWB in den Jahren 2014 und 2015 dahingehende Beschwerden dokumentieren den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers zu § 25 TKG 2003.

Das Recht der Betreiber, einseitige nachteilige Vertragsänderungen vornehmen zu können, wäre aus ho Sicht dahingehend einzuschränken, dass dieses Recht bei zeitlich befristeten Verträgen (Vertragsdauer bis zu 24 Monaten) gänzlich zu entfallen hat.

Für unbefristete Verträge und Verträge mit einer Bindung über 24 Monate hinaus wäre die Frist in § 25 Abs 3 TKG 2003 auf mindestens 3 Monate vor In-Kraft-Treten der neuen Geschäftsbedingungen/Entgeltbedingungen zu erhöhen, um dem betroffenen Kunden ausreichend Zeit für die Suche eines neuen Tarifs bzw Anbieters zur Verfügung zu stellen.

¹ COMP/M.6497- Hutchinson 3G Austria / Orange Austria, siehe http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m6497_20121212_20600_3210969_EN.pdf

Die BWB unterbreitet daher den nachstehenden Textvorschlag zur Novellierung des § 25 Abs 3 TKG 2003:

<p>Vorschlag BMVIT: § 25 (3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an die Teilnehmer festlegen, dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitteilung für den Teilnehmer transparent erfolgt. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Bei einem Verstoß gegen Vorschriften nach diesem Absatz kann die Regulierungsbehörde auch gemäß § 91 einschreiten.</p>	<p>Vorschlag BWB: § 25 (3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens drei Monate vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an die Teilnehmer festlegen, dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitteilung für den Teilnehmer transparent erfolgt. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Bei einem Verstoß gegen Vorschriften nach diesem Absatz kann die Regulierungsbehörde auch gemäß § 91 einschreiten.</p>
	<p>(3a) Hinsichtlich zeitlich befristeter Verträge mit einer Vertragsdauer von maximal 24 Monaten ist ein einseitiges Änderungsrecht der Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten bei den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ausgeschlossen.</p>

Mit Umsetzung der von der BWB gemachten Vorschläge würde einer Vielzahl an bei der BWB eingegangenen Konsumentenbeschwerden der Jahre 2014 und 2015 im Bereich der Mobiltelekommunikation Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig würde der Schutz von Privatkunden durch den weitgehenden Ausschluss von einseitigen nachteiligen Vertragsanpassungen durch die Betreiber wesentlich erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

Dr. Theodor Thanner

